

Satzung des Fördervereins der Kinder- und Jugendfreizeiten St. Dionysius und St. Josef

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.05.2026

Präambel

Dieser Verein dient dem Zweck der Unterstützung der Jugendpflege und der angemessenen Ausstattung der Freizeiten der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Josef. Um die hierfür benötigten finanziellen Mittel aufzubringen, stehen die mehrheitlich aus Teilnehmerbeiträgen finanzierten Freizeiten allein vor immer größeren Herausforderungen. So macht es sich dieser Verein zur Aufgabe mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen und Spendenakquise eine Unterstützung zur Wahrung der hohen Qualität der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit rund um die Freizeiten der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Josef (kurz: Katholische Jugend Belm - KJB) zu geben. Die Freizeiten werden von der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Josef veranstaltet und von der Gruppenleiterrunde geplant, welche aus den ehrenamtlichen Gruppenleiter*innen der Pfarrei Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Josef besteht.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kinder- und Jugendfreizeiten St. Dionysius und St. Josef“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz an der Adresse ‚Am Kirchplatz 1 49191 Belm‘ (Geschäftsstelle/Postfach). Nach erfolgter Eintragung kann der Zusatz „e. V.“ im Vereinsnamen geführt werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Politische und religiöse Tätigkeiten, die nicht unmittelbar die Ziele des Vereins berühren, werden ausgeschlossen.
- 6) Die Förderung von Veranstaltungen, die hauptsächlich der Geselligkeit dienen, wird ausgeschlossen.

§3 Ziele und Aufgaben, Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendfreizeiten der Pfarrei Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Josef, welche von der Katholische Jugend Belm - KJB durchgeführt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Geldern für die Freizeiten der Pfarrei Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Josef und der Katholischen Jugend Belm, zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
- 2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Beschaffung von Mitteln und Ausrüstung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
 - b) Verbesserung der Ausstattung für die Vorbereitung und die Durchführung der Freizeiten,
 - c) Unterstützung der ehrenamtlichen Gruppenleiter*innen im Zusammenhang der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - d) Erweiterung der Ausstattung des Jugendraumes im katholischen Pfarrheim Belm („Anette“) zu Zwecken der Jugendarbeit
 - e) Förderung des Kontakts zur Bevölkerung, insbesondere zu den Eltern und möglichen Teilnehmenden der Freizeiten,
 - f) Werbung neuer Teilnehmer*innen und Gruppenleiter*innen für die Katholische Jugend Belm
 - g) Öffentlichkeitsarbeit (Verbesserung des öffentlichen Ansehens),
 - h) Akquise von Sponsoren und Förderern der Katholischen Jugend Belm und des Fördervereins Kinder- und Jugendfreizeiten St. Dionysius und St. Josef
- 3) Die Förderung der dem Verein zu Grunde liegenden Zwecke geschieht auf Antrag. Anträge können von Mitgliedern des Fördervereins und von den Mitgliedern der Gruppenleiterrunde Katholische Jugend Belm gestellt werden. Dieser Antrag ist einem Vorstandsmitglied vorzulegen und vom gesamten Vorstand zu besprechen und zu entscheiden. Der/dem Antragstellenden ist schnellstmöglich die positive oder negative Entscheidung über den Antrag mitzuteilen.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Sitzung ergeben, können sowohl Frauen, Männer als auch Diverse betraut werden.
- 2) Mitglied des Vereins kann werden: Jede natürliche oder juristische Person, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt und bereit ist den Verein durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder darüberhinausgehende Spenden zu unterstützen.

§4a Erwerb der Mitgliedschaft

- 3) Die Mitgliedschaft wird mittels Aufnahme durch den Vorstand erworben. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden.
- 4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- 5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Zur Wirksamkeit der Ehrenmitgliedschaft muss die Person die Ernennung annehmen.

§4b Verlust der Mitgliedschaft

- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 8) Mit Austritt aus der Gruppenleiterrunde der Katholischen Jugend Belm ist dem Mitglied ein Austritt aus dem Verein durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Nach Ablauf der Frist ist der reguläre Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 9) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, seinem Ansehen geschadet hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 18 Monate im Rückstand bleibt.
- 10) Einem Mitglied muss die Möglichkeit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden, bevor über seinen Ausschluss entschieden wird.
- 11) Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 12) Gegen den Vereinsausschluss kann binnen vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 13) Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht gemäß dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf kostenfreie Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, welcher in der Beitragsordnung festgehalten ist. Ausgenommen hiervon sind nur aktive Mitglieder der Gruppenleiterrunde und Ehrenmitglieder des Vereins.

§6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Kassenprüfer*innen.

§7 Vereinsmittel

- 1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - d) Zuwendungen Dritter,
 - e) Einnahmen aus Zweckbetrieben.

- 2) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, welche am Anfang eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren erhoben werden. Der Mindestbetrag richtet sich nach der Beitragsordnung und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft fällt der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeitrag an den Verein.
- 4) Für langfristige Ziele können zweckgebundene Rücklagen geschaffen werden; freie Rücklagen dürfen im Rahmen der Abgabenordnung gebildet werden. Rücklagen müssen jederzeit einzeln überprüfbar sein, dies kann durch einzelne Konten verwirklicht werden.
- 5) Über die Vereinsmittel und alle Geschäftsfälle ist nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechend Buch zu führen. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Josef (Am Kirchplatz 1, 49191 Belm), die es ausschließlich für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit am Standort St. Josef und St. Dionysius zu verwenden hat.
- 6) Vereinsmittel dürfen auch aufgewendet werden, um eigene Kosten im Rahmen der Werbung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu decken.

§8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- 2) Versammlungsleiter*in ist der/die Vereinsvorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreter*in.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes/der Kassenwartin,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Ggfs. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - g) Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - k) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - l) Vereinsauflösung,
 - m) sonstige zugewiesene Aufgaben.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung vom Vorstand schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Frist beginnt am Folgetag des Absendetages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte (ggf. elektronische) Adresse gerichtet ist.
- 5) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Auf die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung hinzuweisen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag (Unterschriftenliste) von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstands längstens 6 Wochen nach diesem Antrag von dem/der Vorsitzenden einzuberufen.

§9 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht & Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder unbeachtlich ihres Alters an. Wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben; die Stimme ist grundsätzlich nicht übertragbar.
- 3) Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Vereinsmitglied ist.
- 4) Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, offen durch Handaufheben mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung müssen mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand (Hauptvorstand) und den erweiterten Vorstand.

1) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart*in
- dem/der Schriftführer*in

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die stellvertretende Vorsitzende kann entweder der/die Kassenwartin oder der/die Schriftführerin sein und vertritt den/die Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen Rechten und Pflichten.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die jeweils amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind.

2) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem/der Beisitzer*in
- bis zu zwei einfachen Vorstandsmitgliedern

Der erweiterte Vorstand hat keine Vertretungsmacht im Sinne des §26 BGB. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und wirkt gemäß Satzung und Geschäftsordnung an der Vorstandsarbeit mit.

Der/die Beisitzerin ist ein aktives Mitglied der Gruppenleiterrunde der Pfarrei und wird von dieser gewählt. Die Wahl wird vom restlichen Vorstand bestätigt. Der/die Beisitzerin muss kein Vereinsmitglied sein.

Wie viele einfache Vorstandsmitglieder Teil des erweiterten Vorstands in der nächsten Amtsperiode sind, entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl.

Die für die Kinder- und Jugendarbeit zuständige Person aus dem pastoralen Team (oder eine entsprechende Vertretung) der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Josef sowie ein Mitglied des Kirchenvorstandes gelten bei den Mitgliederversammlungen als eingeladen. Sie üben beratende Funktionen ohne Stimmrecht aus. Dies dient der Transparenz und Kommunikation zwischen Pfarrei und Verein.

- 3) Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Sitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem Vereinsmitglied besetzen.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufe der Vorstandsarbeit geregelt werden. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Ausschüsse einsetzen, die in beratender Weise zur Erfüllung der Vereinsaufgaben oder zur Entlastung des Vorstands tätig sind.

§11 Die Kassenprüfer*innen

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer*innen auf ein Jahr gewählt.
- 2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines mit Finanzaufgaben betrauten Ausschusses sein oder im zu prüfenden Geschäftsjahr werden oder gewesen sein.
- 3) Ihre Aufgabe ist es die Buchführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Auf Grundlage dieses Berichts ist die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen oder nicht zu empfehlen. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

§12 Haftung

- 1) Haftung, die über das Vereinsvermögen hinausgeht, wird ausgeschlossen.
- 2) Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder haften bei leichter Fahrlässigkeit nicht persönlich.

§13 Protokolle

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands und, falls zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in unterschrieben.

§14 Vereinsauflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder hierfür abstimmen.
- 2) Die Vereinsmittel entfallen auf die Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Josef, welche diese für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine Regelung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch die Mitgliederversammlung so zu ändern, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Belm, den 17.05.2026

Gründungsmitglieder des Fördervereins der Kinder- und Jugendfreizeiten Katholische
Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Josef